

Einkaufsbedingungen

Glas Müller GmbH. & Co. KG

Übersicht

- | | |
|--|---|
| 1. Geltung | 7. Transport und Verpackung |
| 2. Angebote | 8. Zahlungsbedingungen |
| 3. Aufträge | 9. Storno |
| 4. Technische Einkaufsbedingungen | 10. Rechtswahl, Gerichtstand, Erfüllungsort |
| 5. Garantie, Gewährleistung, Schadenersatz | 11. Sonstiges |

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge (Einkäufe, Anschaffungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen) die für und im Namen der Firma Glas-Müller Ges.m.b.H. & Co. KG getätigt werden.

Im weiteren wird die Glas-Müller Ges.m.b.H. & Co. KG als „Auftraggeber“ bezeichnet. Alle Vertragsparteien, welche der Glas-Müller Ges.m.b.H. & Co. KG ihre Waren und Leistungen anbieten, werden im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt.

2. Angebote

Angebote welche an den Auftraggeber gerichtet sind, müssen immer in deutscher Sprache verfasst sein. Die Preisgestaltung muss übersichtlich und in Euro ausgewiesen sein. Mit der Legung eines Angebotes akzeptiert der Auftragnehmer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen) des Auftraggebers ohne Einschränkung. Vorbehalte wegen Preisänderungen sind nur dann gültig, wenn Sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

Für alle Leistungen und Waren sind die Einheitspreise anzugeben. Alle Waren sind "frei Haus", Betrieb 6820 Frastanz, Österreich anzubieten. Sollten dafür Frachtkosten, Versicherung, Zoll, oder irgendwelche sonstigen Kosten anfallen, sind diese im Angebot gesondert anzuführen.

Die Angebote werden, wenn vom Auftragnehmer nicht anders gekennzeichnet, als generelle Preisvereinbarung angesehen. Diese Preise werden somit auch für Folgegeschäfte erwartet.

Bei jedem Angebot ist unsere Kommission anzuführen und die voraussichtliche Lieferzeit anzugeben.

3. Aufträge

Alle Aufträge des Auftraggebers müssen vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Trifft innerhalb von 10 Tagen keine Bestätigung bei uns ein, behalten wir uns das Recht von, vom Auftrag zurückzutreten.

Eine Auftragsbestätigung Ihrerseits, die von unserer Bestellung bzw. von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht, ist gegenstandslos, auch wenn sie von uns nicht beeinsprucht wird.

Sämtliche Mehrkosten, die aus Nichtbefolgung der in der Bestellung enthaltenen Vorschrift oder unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

4. Technische Einkaufsbedingungen

Technische Details und Skizzen, welche zur Angebotslegung durch den Auftraggeber überlassen werden, bleiben dessen Eigentum und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwendet werden. Technische Lösungen sind geistiges Eigentum des Auftraggebers.

Auf Wunsch des Auftraggebers sind kostenlos Prüfzeugnisse, Gefahrenhinweise, technische Zeichnungen und Skizzen auf Papier oder als Datensatz bereitzustellen.

5. Garantie, Gewährleistung, Schadenersatz

Wenn nicht anders vereinbart gilt eine Mindestgarantiezeit von 5 Jahren auf statische Teile (inkl. Glas) als vereinbart. Für bewegliche Teile sowie Verschleißteile gilt eine Mindestgarantiezeit von 3 Jahren als vereinbart.

Vom Auftragnehmer sind alle Schäden, welche durch die fehlerhafte Ware oder Leistung entstanden sind in voller Höhe zu übernehmen.

6. Lieferung und Übernahme

Die Waren sind bei Anlieferung immer einem Mitarbeiter des Auftraggebers zu übergeben. Sollte dies nicht möglich sein, müssen vom Auftragnehmer Mängelrügen auch später noch angenommen werden. Die Ware wird vom Auftraggeber bei Wareneingang kontrolliert. Trotzdem behält sich der Auftraggeber das Recht vor, sofort sichtbare Schäden bis zu einer Woche nach Anlieferung zu reklamieren. Bei schlecht sichtbaren Mängeln (die das Umstapeln der Ware oder das öffnen der Verpackung zu Mängelfeststellung nötig machen würde) behält sich der Auftraggeber das Recht vor, bis zu 2 Wochen nach Auslieferung aus dessen Werk zu reklamieren.

Einkaufsbedingungen

Glas Müller GmbH. & Co. KG

Der Liefertermin versteht sich für die Ankunft in unserem Werk in Frastanz oder am vereinbarten Bestimmungsort. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Terminüberschreitungen sind wir berechtigt, ohne das ansetzen einer Nachfrist auf eine Lieferung zu verzichten und Schadenersatz zu verlangen oder auf nachträgliche Erfüllung neben Schadenersatz zu bestehen. Der Rücktritt vom Vertrag bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

7. Transport und Verpackung

Transport- und Verpackungskosten sind auf dem Angebot gesondert anzuführen. Berechnete Verpackungsmaterialien kann der Auftraggeber behalten oder gegen volle Gutschrift zurückgeben. Für Transportbeschädigungen ist der Auftraggeber verantwortlich.

8. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, werden die an den Auftraggeber gerichteten Rechnungen immer abzüglich 3 % Kassaskonto innert 14 Tagen bezahlt, ansonsten 60 Tage netto. Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, an dem sowohl die Ware, als auch die Rechnung bei uns einlangt. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, gilt das ursprüngliche Lieferdatum als Fristbeginn. Bei Teillieferungen gilt der Liefertermin des letzten Teils als Fristbeginn.

9. Storno

Kommt es aus des Verschulden des Auftraggebers zu einer Stornierung des Auftrages, ist er verpflichtet, maximal die bis dahin nachweisbar aufgelaufenen Kosten des Auftragnehmers, nicht aber den Gesamtbetrag zu bezahlen.

Erscheint dem Auftraggeber die rechtzeitige und qualitativ einwandfreie Lieferung seiner bestellten Waren nicht gesichert, ist er berechtigt, den Auftrag aus diesem Grund jederzeit kostenfrei zu kündigen, um diese Bestellung bei einem anderen Lieferanten vorzunehmen.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit.

Für Geschäfte außerhalb des KSchG gilt als Gerichtsstand für beide Teile 6800 Feldkirch/Österreich als vereinbart.

11. Sonstiges

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse sowie sein Geburtsdatum bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt worden ist.

Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten die Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen stets unser geistiges Eigentum. Der Auftragnehmer erhält daran keine wie auch immer gearteten Werknutzungs-, oder Verwertungsrechte.

In Fällen der Behinderung unseres Betriebs durch höhere Gewalt, wie z. B. Streik, Aussperrung, können der Auftraggeber die Bestellung ganz oder teilweise für ungültig erklären oder die Auslieferung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, ohne das dem Auftragnehmer deshalb irgendwelche Ansprüche entstehen.